Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2026/4137

29.7.2026

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(C/2026/4137)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates [1] werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union [2] wie folgt geändert:

Auf Seite 220 erhalten die derzeitigen Erläuterungen zu den Unterpositionen 4418 20 10 bis 4418 20 80 Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwellen folgenden Wortlaut:

„**4418 21 10 Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwellen**

bis

4418 29 80

Hierher gehören z. B. Platten aus Lagenholz mit dicker Mittellage, sofern sie derart weiter bearbeitet sind, dass ihre Verwendung als Türen eindeutig erkennbar ist (z. B. durch Aussparungen für Türgriffe, Schlösser oder Scharniere).

Nicht hierher gehören unbearbeitete Platten, auch ‚Türrohlinge mit massiven Kern' genannt, auch wenn Längs- oder Breitseiten furniert sind (Position 4412).

Die Erläuterungen zu Unterposition 3925 20 des HS gelten sinngemäß."

Auf Seite 312 wird zwischen Position 7308 und Unterposition 7308 90 59 folgende Erläuterung eingefügt:

„**7308 30 00 Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen**

Die Erläuterungen zu Unterposition 3925 20 des HS gelten sinngemäß."

Auf Seite 319 wird nach der Position 7608 folgende Erläuterung eingefügt:

„**7610 10 00 Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen**

Die Erläuterungen zu Unterposition 3925 20 des HS gelten sinngemäß."

[1] Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj).

[2] ABl. C 119 vom 29.3.2019, S. 1.